

Richtlinie zur Bildung einer Härtefallregelung für die Elternbeiträge in den Betreuten Grundschulen und Offenen Ganztagsgrundschulen in Trägerschaft der Stadt Itzehoe

Die Stadt Itzehoe hat den Betrieb der Betreuten Grundschulen und der Offenen Ganztagsgrundschulen an einen freien Träger übergeben. Die Finanzierung setzt sich zusammen aus vom freien Träger erhobenen Elternbeiträgen, Zuschüssen des Kreises Steinburg und des Landes Schleswig-Holstein und einem Zuschuss der Stadt Itzehoe.

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem Umfang der gewünschten Betreuung.

§ 1

Beitragsermäßigung nach Einkommen für Betreuungsleistungen

- 1) Eine Ermäßigung des Elternbeitrages (ohne Kosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung) um 100% kann sowohl an den Betreuten Grundschulen, als auch an den Offenen Ganztagsgrundschulen beantragt werden, wenn folgende Leistungen bezogen werden:
 - a) Arbeitslosengeld nach dem SGB II
 - b) Grundsicherungsleistungen nach SGB XII
 - c) Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- 2) Eine Ermäßigung des Elternbeitrages kann auch bei geringem Einkommen beantragt werden. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der Berechnung nach dem Dritten Kapitel des SGB XII.

Die Elternbeiträge werden wie folgt ermäßigt:

Beträgt die Überschreitung der Bedarfsgrenze nach dem SGB XII Euro	so werden.... % der Elternbeiträge von der Stadt übernommen
0,01 bis 40,00	85
40,01 bis 80,00	75
80,01 bis 120,00	65
120,01 bis 160,00	55
160,01 bis 200,00	45
200,01 bis 240,00	35
240,01 bis 280,00	25
280,01 bis 320,00	15

Soweit die Überschreitung der Bedarfsgrenze nach dem Dritten Kapitel des SGB XII 320,01 € und mehr beträgt wird keine Ermäßigung des Elternbeitrages gewährt.

- 3) Die Beitragsermäßigung wird nicht für die Frühbetreuung (07.00 Uhr bis zum Beginn der verlässlichen Unterrichtszeit) gewährt.
- 4) Es wird keine Beitragsermäßigung für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung gewährt.

§ 2

Beitragsermäßigung für Teilnahme an Kursen der Offenen Ganztagschule

Für die Teilnahme an den Kursen der Offenen Ganztagschule können bei Vorliegen der Voraussetzungen Mittel bei den zuständigen Stellen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragt werden. Eine Ermäßigung wird seitens der Stadt Itzehoe nicht gewährt.

§ 3

Regelungen für Geschwister

Für jedes Kind ist ein Antrag zu stellen. Es wird dann für jedes Kind die errechnete Ermäßigung gewährt. Es wird keine generelle Geschwisterermäßigung gewährt.

§ 4

Teilnahme an der Mittagsverpflegung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann von den Eltern ein Zuschuss zu den Kosten für die Mittagsverpflegung aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes bei den zuständigen Stellen beantragt werden. Die Eigenbeteiligung in Höhe von 1,00 € ist von den Eltern zu tragen. Eine Ermäßigung der Eigenbeteiligung von Seiten der Stadt Itzehoe ist ausgeschlossen.

§ 5

Verfahren

- 1) Die Stadt Itzehoe zahlt die Ermäßigung, wenn folgendes Verfahren eingehalten wird:
 - a) Die Eltern/ Erziehungsberechtigten stellen den in Anlage 1 beigefügten Antrag. Dieser ist über das Schulsekretariat und den freien Träger erhältlich. Der Antrag ist über das Schulsekretariat bei der Abteilung Schulverwaltung der Stadt Itzehoe einzureichen.
 - b) Der Anspruch auf Ermäßigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Stadt Itzehoe eingeht, frühestens jedoch mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes. Die Frist wird auch gewährt, wenn der Antrag rechtzeitig im Sekretariat der Schule abgegeben wird.
 - c) Die Stadt Itzehoe berechnet die Ermäßigung und teilt dem Antragsteller die Höhe der Ermäßigung mit.
 - d) Bescheide über die Ermäßigung sind seitens des Antragstellers beim freien Träger des Betreuungs- und Ganztagsangebotes vorzulegen.
 - e) Die Abrechnung des städtischen Anteils erfolgt direkt mit dem freien Träger.
 - f) Zu Unrecht erbrachte Leistungen werden vom Erziehungsberechtigten zurückgefordert.

§ 6

Bewilligungszeitraum

1. Die Ermäßigung ist befristet bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres auszusprechen.
2. Eine Neuberechnung der Beitragsermäßigung im laufenden Bewilligungszeitraum hat nur zu erfolgen, wenn sich
 1. die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder oder
 2. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert oder

3. das Gesamteinkommen oder der Gesamtbedarf um mehr als 15 vom Hundert verändert.

Eine Neuberechnung kann auch vorgenommen werden, wenn mehrere der o. g. Punkte zutreffen, die allein keine Neuberechnung rechtfertigen.

§ 7 Härtefallregelung

In besonderen Härtefällen kann die Abteilung Schulverwaltung der Stadt Itzehoe über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheiden.

§ 8 Übergangsregelung für das Jahr 2017

Anträge, die bis spätestens zum 31.12.2017 bei der Stadt Itzehoe eingehen, werden, bei Vorliegen der Voraussetzungen, rückwirkend ab dem 01.09.2017 bewilligt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.09.2017 in Kraft.

Itzehoe, den 15.09.2017

gez.

Dr. Andreas Koeppen
Bürgermeister